
Berufliches Gymnasium

BG

**Fachrichtung Gesundheit und Soziales
Doppelqualifizierend Sozialpädagogische Assistenz
in Mölln**



Ihr Weg zum Abitur 2026

Die Angaben in dieser Broschüre gelten für die am BBZ Mölln aufgenommenen Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums und basieren auf folgenden Rechtsquellen:

- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) in der Fassung vom 14. Dezember 2016
- Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium (BGVO) vom 20. Juli 2017
- Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen – BS-PrüVO) vom 20. Juli 2017
- Richtlinie zum Erwerb des beruflichen Teils der Fachhochschulreife in den Schularten Abend-/Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasium und Waldorfschule vom 01. August 2013

Helfen Sie mit, diese Broschüre zu verbessern!

Sollten Sie Hinweise auf Unklarheiten oder Fehler bemerken sowie weitere nützliche Informationen, Formulare usw. finden, dann wenden Sie sich bitte an Herrn Mehmel.

Vielen Dank

Redaktion:

Henrik Mehmel, Jan Clausen, Ivo Klaffka, Isabelle Willand, Svea Selke, Christiane Lorenzen

Herausgeber:

Berufsbildungszentrum Mölln

Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Herzogtum Lauenburg

Berufliches Gymnasium

Kerschensteinerstraße 2

23879 Mölln

04542 / 85 79 - 0

Ansprechpartner: KlassenlehrerInnen / TutorInnen oder

Henrik Mehmel, Koordinator Berufliches Gymnasium am Berufsbildungszentrum Mölln, Tel.-Durchwahl: -21, E-Mail: henrik.mehmel@schule.landsh.de

Inhaltsverzeichnis

1	Fachhochschulreife (schulischer Teil) – Verlassen der Schule	1
1.1	Grundsätzliche Regelungen	1
1.2	Erwerb nach 12.2	2
1.3	Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife	3
1.4	Erwerb nach 13.1 oder 13.2	3
1.5	Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife	4
2	Abiturprüfung	7
2.1	Fächer	7
2.1.1	Schriftliche Prüfungsfächer	7
2.1.2	Mündliche Prüfungsfächer	8
2.2	Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung	9
2.3	Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung	9
2.3.1	Tipps für die Auswahl der eingebrachten Halbjahresleistungen	12
2.3.2	Hinweise zum Festlegen des mündlichen Prüfungsfaches	13
2.4	Berechnung der Gesamtqualifikation	14
2.4.1	Ergebnis der Prüfungen	14
2.4.2	Berechnung der Abiturdurchschnittsnote	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ermittlung der Fachhochschulreife (schulischer Teil).....	5
Abbildung 2: Berechnung der Gesamtqualifikation	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bestimmung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife.....	6
Tabelle 2: Mögliche Kombinationen schriftlicher Prüfungsfächer	8
Tabelle 3: Mögliche mündliche Prüfungsfächer (p5).....	8
Tabelle 4: Anzahl der einbringungspflichtigen Schulhalbjahresergebnisse.....	11
Tabelle 5: Umrechnungsfaktor und maximale zulässige Zahl von Ausfällen.....	11
Tabelle 6: Berechnung der Gesamtqualifikation.....	16
Tabelle 7: Umrechnungstabelle Abiturdurchschnittsnote.....	16

1 Fachhochschulreife (schulischer Teil) – Verlassen der Schule

1.1 Grundsätzliche Regelungen

**Erwerb der
Fachhochschulreife
(schulischer Teil)**
§ 13 BGVO

Sollten Sie sich aus persönlichen oder beruflichen Gründen dazu entscheiden (müssen), das Berufliche Gymnasium vor dem Abitur zu verlassen, haben Sie die Möglichkeit, sich ohne Ablegen einer Prüfung den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Sie das Abitur nicht bestehen sollten. Sofern Sie die erforderlichen fachpraktischen Voraussetzungen (vgl. Abschnitt 1.5) erfüllen, können Sie mit der vollständigen Fachhochschulreife an den meisten Fachhochschulen studieren. Der direkte Zugang zu Universitäten bleibt Ihnen jedoch verwehrt.

Zeugnis
§ 13 (1) BGVO

Das Zeugnis über den Erwerb des schulischen Teils der vollständigen Fachhochschulreife wird Ihnen auf Antrag ausgestellt, wenn Sie das Berufliche Gymnasium ohne Abitur verlassen und die im folgenden Abschnitt genannten Bedingungen erfüllen.

Sofern diese Möglichkeit für Sie von Interesse ist, sollten Sie sich so frühzeitig wie möglich von Ihrer Tutorin bzw. Ihrem Tutor und/oder der Abteilungsleitung des Beruflichen Gymnasiums beraten lassen. Die Ausführungen an dieser Stelle können nur ein Überblick sein.

1.2 Erwerb nach 12.2

Sie haben den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben, wenn Sie nach 12.2 folgende Bedingungen erfüllen. Siehe hierzu auch Abbildung 1!

1. Für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife haben Sie **vier** Halbjahresleistungen auf erhöhtem Anforderungsniveau sowie **elf** auf grundlegendem Anforderungsniveau eingebracht. Insgesamt haben Sie also 15 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht.
2. Die vier Schulhalbjahresergebnisse auf erhöhtem Anforderungsniveau wurden zusammen in zweifacher Wertung mit mindestens 40 Punkten bewertet. **Höchstens** zwei Halbjahresleistungen der Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen mit weniger als 05 Punkten und keiner mit weniger als 01 Punkten bewertet worden sein.
3. Mindestens 60% der insgesamt anzurechnenden Schulhalbjahresergebnisse wurden mit 05 Punkten oder besser bewertet. Konkret bedeutet dies, dass von den 15 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen (vgl. Punkt 1) mindestens 9 Halbjahresergebnisse mit 05 oder mehr Punkten bewertet wurden.
4. Unter den insgesamt anzurechnenden Halbjahresleistungen befinden sich
 - zwei Halbjahresleistungen in Deutsch,
 - zwei Halbjahresleistungen in einer Fremdsprache,
 - zwei Halbjahresleistungen in Gemeinschaftskunde,
 - zwei Halbjahresleistungen in Mathematik und
 - zwei Halbjahresleistungen in einer Naturwissenschaft (hier: Biologie).
5. Die drei bis zu den benötigten 15 Schulhalbjahresergebnissen noch fehlenden Halbjahresergebnisse (wenn Sie sich an die oben unter Punkt 1 bis 4 genannten Vorgaben halten, haben Sie bis hierher 12 Halbjahresergebnisse – 4 der beiden eA-Fächer und 8 der gA-Fächer – eingebracht) sind frei wählbar.
6. Kein anzurechnendes Schulhalbjahresergebnis beträgt 00 Punkte.

1.3 Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife

Die erreichte Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird wie folgt ermittelt:

$$E = \frac{P}{S} \cdot 19$$

wobei E das Gesamtergebnis für den schulischen Teil der Fachhochschulreife, P die erzielten Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren und S die Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt) darstellt.

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

Die Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird mit Hilfe der folgenden Formel ermittelt:

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{E}{57}$$

Die Werte können Sie auch Tabelle 1 entnehmen.

1.4 Erwerb nach 13.1 oder 13.2

Sofern Ihre Noten nach 12.2 noch nicht für den schulischen Teil der vollständigen Fachhochschulreife ausreichen, erwerben Sie diese, sobald Sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, und zwar

- nach 13.1 nur mit Leistungen aus 12.2 und 13.1 und
- nach 13.2 nur mit Leistungen aus der 13. Jahrgangsstufe

Sollten Sie um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, ohne die Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt zu haben, dürfen Sie zur Feststellung der Fachhochschulreife nur Leistungen aus zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren heranziehen.

Übrigens: Ein einmal erworbener schulischer Teil der vollständigen Fachhochschulreife geht Ihnen weder verloren, wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt die Bedingungen nicht mehr erfüllen, noch können Sie ihn mit späteren Leistungssteigerungen verbessern (abgesehen von der Möglichkeit, dass Sie das Abitur bestehen). Die Feststellung erfolgt, sobald die Voraussetzungen erstmalig gegeben sind.

1.5 Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

Der schulische Teil der Fachhochschulreife berechtigt erst in Verbindung mit dem Nachweis des berufsbezogenen Teils zum Studium an Fachhochschulen. In Schleswig-Holstein können Sie diesen Nachweis erlangen durch:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
- ein einjähriges gelenktes Praktikum; einem Praktikum ist die mindestens einjährige kontinuierlich Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt, sofern es sich nicht um eine schulische Ausbildung handelt oder
- ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst. Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.
- Im Bildungsgang **Abitur plus Ausbildung** erlangen Sie mit erfolgreichem Abschluss des 12. Jahrganges sowie der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung zum sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten einen staatlich geprüften Berufsbildungsabschluss. Somit ist es nach erfolgreich bestandener Prüfung möglich, die komplette Fachhochschulreife zu erlangen. Den schulischen Teil der Fachhochschulreife können Sie, wie in den anderen Bildungsgängen auch, ebenfalls im 12. Jahrgang erwerben (s. 1.2).

Die Bescheinigung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife erfolgt durch die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde und wird nach Erfüllung der berufsbezogenen Voraussetzungen ausgestellt.

Weitere Informationen zum Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife entnehmen Sie der Bekanntmachung zum Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife vom 02. Juli 2013 (Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein).

Ermittlung der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

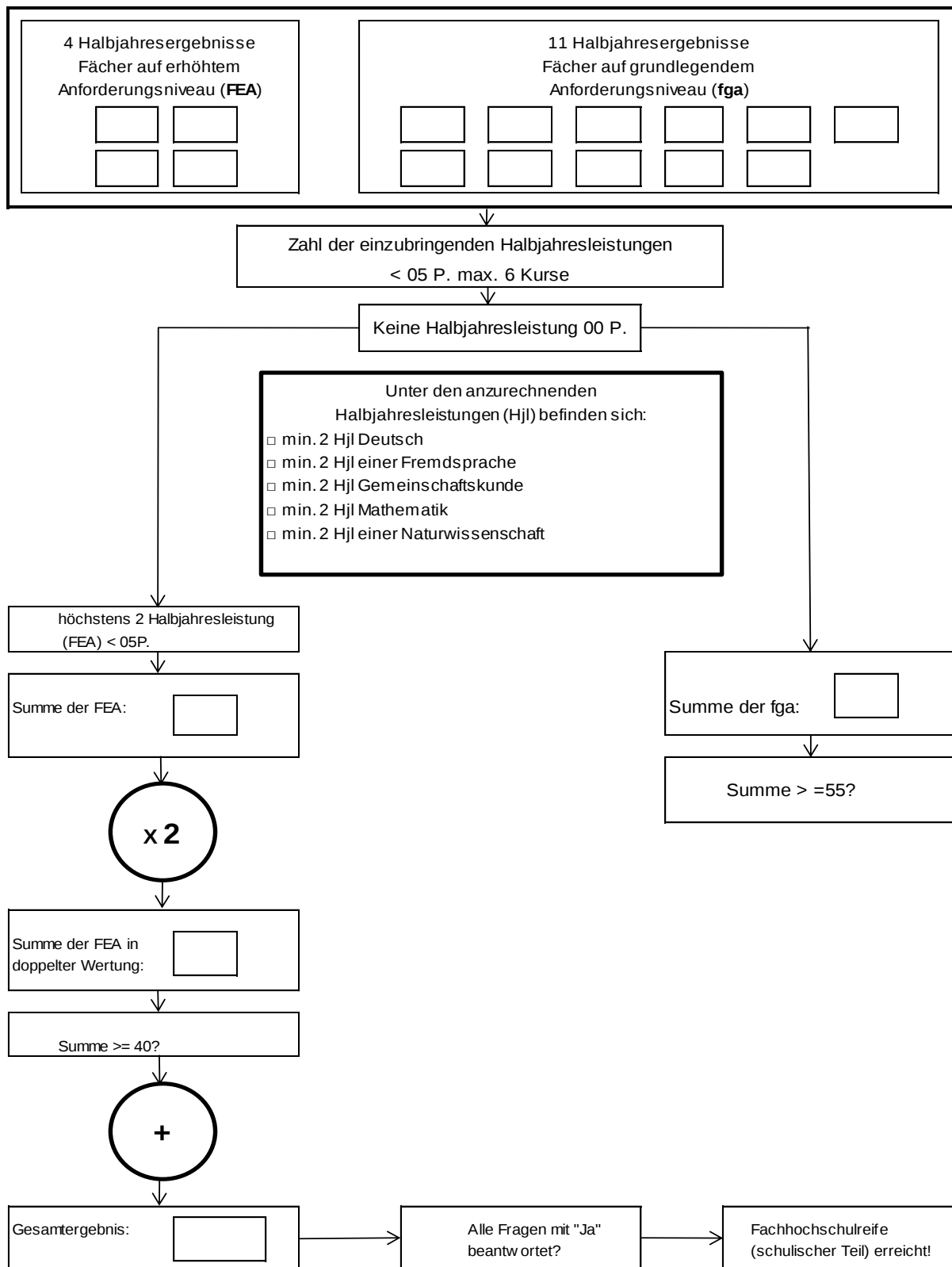


Abbildung 1

Ermittlung der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Abbildung 1: Ermittlung der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Tabelle 1: Bestimmung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (Quelle: Anlage 1 BGVO)

Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
285 – 261	1,0	209 – 204	2,0	152 – 147	3,0	95	4,0
260 – 255	1,1	203 – 198	2,1	146 – 141	3,1		
254 – 249	1,2	197 – 192	2,2	140 – 135	3,2		
248 – 244	1,3	191 – 187	2,3	134 – 130	3,3		
243 – 238	1,4	186 – 181	2,4	129 – 124	3,4		
237 – 232	1,5	180 – 175	2,5	123 – 118	3,5		
231 – 227	1,6	174 – 170	2,6	117 – 113	3,6		
226 – 221	1,7	169 – 164	2,7	112 – 107	3,7		
220 – 215	1,8	163 – 158	2,8	106 – 101	3,8		
214 – 210	1,9	157 – 153	2,9	100 – 96	3,9		

2 Abiturprüfung

2.1 Fächer

Sport
kein Prüfungsfach,
§ 9 (3) BGVO

Die Abiturprüfung umfasst vier schriftliche Prüfungsfächer und ein mündliches Prüfungsfach. Alle Prüfungsfächer müssen durchgehend (von der Einführungsphase bis zum Abitur) und mindestens zweistündig in der Qualifikationsphase belegt worden sein. Das Fach Sport kann nur Prüfungsfach sein, wenn durchgehend 3 stündig inkl. Sporttheorie unterrichtet worden ist.

2.1.1 Schriftliche Prüfungsfächer

**Vier schriftliche
Prüfungsfächer**
§ 9 (1)BGVO

Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus vier Prüfungsfächern:

P1 = Erstes Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau (Erziehung)

P2 = Zweites Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau (Deutsch)

p3 und p4 = Zwei Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau (abhängig von der Wahl des zweiten Fachs auf erhöhtem Anforderungsniveau, da unter den schriftlichen Abiturprüfungsfächern Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sein müssen), so dass in der schriftlichen Abiturprüfung die Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache vorkommen. Hierbei müssen zwei zentral gestellte Prüfungen (Deutsch, Mathematik und Englisch) abgelegt werden. Alle Möglichkeiten entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle 2.

Tabelle 2: Mögliche Kombinationen schriftlicher Prüfungsfächer

Mögliche Kombinationen schriftlicher Prüfungsfächer, drittes und viertes Prüfungsfach untereinander austauschbar

Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA)		Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau (gA)	
P1	P2	p3	p4
Erziehung	Deutsch	E	M
		E	Bio
		M	SP, FR, RU

2.1.2 Mündliche Prüfungsfächer

Zu Beginn von 13.1 legen Sie Ihr fünftes Prüfungsfach, das mündliche Prüfungsfach (p5), fest.

Die Wahlmöglichkeiten werden dadurch beschränkt, dass in der Abiturprüfung aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach vertreten sein muss. Dieses Fach muss zudem durchgängig ab der 11. Jahrgangsstufe und in der 12. und 13. Jahrgangsstufe mindestens zweistündig besucht worden sein. Sport kann nicht als mündliches Prüfungsfach gewählt werden. Die möglichen fünften Prüfungsfächer entnehmen Sie bitte

Fünftes Prüfungsfach
§ 9 (2) BGVO

Wahlmöglichkeiten
§§ 4, 9 (3) BGVO

Tabelle 3.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zur Festlegung des mündlichen Prüfungsfaches in Abschnitt 2.3.2 auf S. 13.

Tabelle 3: Mögliche mündliche Prüfungsfächer (p5)

Mögliche mündliche Prüfungsfächer (p5)

Fachrichtung Gesundheit und Soziales /Erziehung
• Gemeinschaftskunde • Wirtschaftslehre • Gesundheit • Biologie/Mathematik, wenn es kein schriftliches Prüfungsfach ist • Englisch/2. Fremdsprache, wenn es kein schriftliches Prüfungsfach ist • Religion/Philosophie

2.2 Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung

Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung
§ 38 (1) BS-PrüVO

Wenn Sie nach 13.1 nachweisen können, dass Sie die Abiturprüfung noch bestehen können (Annahme: alle weiteren Leistungen = 15 Punkte), werden Sie zur schriftlichen Abiturprüfung in 13.2 zugelassen. Sie können die Abiturprüfung zu diesem Zeitpunkt genau dann noch bestehen, wenn Sie die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung noch erfüllen können.

Rücktritt
§ 10 (5) 2 BGVO,
§ 38 (4) BS-PrüVO

Können Sie die Abiturprüfung auch bei angenommenen bestmöglichen Leistungen nicht mehr bestehen, müssen Sie um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.

2.3 Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung

Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung
§ 38 (2) BS-PrüVO

Für die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung vergleichen Sie bitte die folgenden Ausführungen mit der Übersicht zu Ihrer Fachrichtung in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Um zur mündlichen Abiturprüfung zugelassen zu werden, müssen Sie:

1.

Belegpflicht
§ 38 (2) 1 Nr. 1
BS-PrüVO

die Belegpflicht (siehe Tabelle 4) erfüllen. Von derjenigen Fremdsprache, die als Prüfungsfach gewählt wird, müssen sie vier Halbjahresergebnisse einbringen, von der anderen zwei. Diese sind zwingend aus 13.1 und 13.2.

Note 6 (0 Punkte)
§ 10 (5) BGVO,
§ 38 (2) 4 BS-PrüVO

Erhalten Sie in einer einbringungspflichtigen Halbjahresleistung die Note 6 (00 Punkte), so gilt das Fach als nicht belegt, sie haben Ihre Einbringungspflicht verletzt und können nicht mehr zur mündlichen Abiturprüfung zugelassen werden.

2.

Gesamtergebnis der Qualifikationsphase
§ 38 (2) 1 Nr. 2
BS-PrüVO

Sie müssen in der Qualifikationsphase insgesamt mindestens 200 Punkte erreichen. Hierzu addieren Sie alle eingebrachten Halbjahresleistungen (Tipps zur Einbringung finden Sie in 2.3.1), also sowohl die der Fächer mit grundlegendem als auch die mit erhöhtem Anforderungsniveau. Da Sie (abhängig von Ihren persönlichen Leistungen) unterschiedlich viele Halbjahresleistungen (34 bis 40) einbringen können, muss die so ermittelte Summe nach der folgenden Formel auf 40 Halbjahresleistungen umgerechnet und damit vergleichbar gemacht werden.

34 bis 40 Halbjahresleistungen
können eingebracht werden

$$E = \frac{P}{S} \cdot 19$$

**Berechnung des
Ergebnisses der
Qualifikationsphase**
Anlage 2 BS-PrüVO

Dabei sind:

EI: das Gesamtergebnis der Qualifikationsphase

P: die Summe aller eingebrachten Halbjahresleistungen der 12. und
13. Jahrgangsstufe

S: die Anzahl der eingebrachten Halbjahresleistungen

Die Werte können Sie auch **Tabelle 5** entnehmen. Die Note 4 (05 Punkte) in allen
Halbjahresergebnissen reicht also zur Zulassung aus!

3.

**Ergebnis der Fächer auf
erhöhtem
Anforderungsniveau**
§ 38 (2) 1 Nr. 3 BS-
PrüVO

In den vier Halbjahresleistungen der beiden Fächer auf erhöhtem Anforderungs-
niveau müssen Sie mindestens 40 Punkte erreicht haben. Die Note 4 (05 Punkte)
in allen acht Halbjahresergebnissen reicht zur Zulassung aus.

4.

Ausfälle
§ 38 (2) 6 BS-PrüVO

Höchstens 20% der eingebrachten Halbjahresleistungen dürfen mit schwach
ausreichend oder weniger (04 Punkte oder weniger) benotet sein.

Die genauen Zahlen können Sie **Tabelle 5** entnehmen.

Tabelle 4: Anzahl der einbringungspflichtigen Schulhalbjahresergebnisse
je Fach und Fachrichtung

Anzahl der einbringungs-
pflichtigen
Schulhalbjahresergebnisse
je Fach und
Fachrichtung
Nach BG DQ VO, Anlage
1, angepasst an das
Angebot des Beruflichen
Gymnasiums des Kreises Her-
zogtum Lauenburg

Fach	Fachrichtung Pädagogik/Psychologie
Erziehung (P1)	4
Deutsch (P2)	4
Mathematik	4
Englisch	wenn Prüfungsfach: 4, sonst 2 (13.1; 13.2)
SP / FR / RU	wenn Prüfungsfach: 4, sonst 2 (13.1; 13.2)
Gemeinschaftskunde	4
Musisch-kreativer Bereich	2
Wirtschaftslehre	2
Biologie	4
Gesundheit	4
Summe	34

Des Weiteren müssen alle Prüfungsfächer mit vier Kursen eingebracht werden.

Tabelle 5: Umrechnungsfaktor und maximale zulässige Zahl von Ausfällen

Umrechnungsfaktor und ma-
ximale zulässige Zahl von
Ausfällen

eingebrachte Halbjahresleistungen	34	35	36	37	38	39	40
Umrechnungsfaktor	1,177	1,143	1,111	1,081	1,053	1,026	1,000
maximale Anzahl von Ausfällen	6	7	7	7	7	7	8

2.3.1 Tipps für die Auswahl der eingebrachten Halbjahresleistungen

Um das Gesamtergebnis der Qualifikationsphase zu maximieren, sind ausschließlich die Punktzahlen der noch nicht eingebrachten Halbjahresergebnisse interessant. Aus welchen Fächern diese Ergebnisse stammen, ist nicht von Belang.

Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1.

Ermitteln Sie zunächst alle einbringungspflichtigen Halbjahresleistungen und deren Durchschnittswert.

2.

Alle bisher noch nicht eingebrachten Halbjahresleistungen, die besser als dieser Durchschnitt sind, verbessern Ihr Ergebnis, also bringen Sie sie, beginnend mit der besten Halbjahresleistung ein! Alle anderen Halbjahresleistungen bringen Sie nicht ein. Denken Sie daran, dass Sie maximal 40 Halbjahresergebnisse einbringen dürfen.

3.

Ermitteln Sie die Zahl der bis jetzt eingebrachten Halbjahresleistungen und die Zahl der Ausfälle. Sofern die zulässige Zahl der Ausfälle (vgl. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. und folgende bzw. **Tabelle 5**) überschritten ist, können Sie noch weitere Halbjahresleistungen einbringen. Dies verringert zwar Ihr Gesamtergebnis, kann aber dazu führen, dass Sie nicht mehr an der Höchstzahl der Ausfälle scheitern.

Wenn Ihnen dies zu kompliziert ist oder Sie dem Verfahren nicht trauen: Probieren Sie einfach alle sieben Möglichkeiten durch!

2.3.2 Hinweise zum Festlegen des mündlichen Prüfungsfaches

Bitte beachten Sie beim Festlegen Ihres mündlichen Prüfungsfaches unbedingt die folgenden Hinweise:

- Wenn Sie sich für ein mündliches Prüfungsfach entscheiden, das für Sie nicht einbringungspflichtig ist (z. B. die Nicht-Prüfungsfremdsprache), wird es durch Ihre Entscheidung einbringungspflichtig. Dies verringert die Zahl der möglichen nach Wahl eingebrachten Halbjahresleistungen. Berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung, dass nicht die Summe der Punkte in der Zulassung zum mündlichen Abitur entscheidend für Ihre Abiturnote ist, sondern die Summe der Punkte in der Gesamtqualifikation (siehe **Abbildung 2**). Hier gehen die Punkte in der Abiturprüfung aber in vierfacher Wertung ein, so dass es eventuell besser sein kann, ein Prüfungsfach zu wählen, das bei der Zulassung zum mündlichen Abitur zu einem etwas geringeren Ergebnis führt, dafür aber in der Abiturprüfung Punkte bringt.
- Wählen Sie ein Fach, an dem Sie Freude haben! Das ist die beste Voraussetzung für eine erfolgreiche Prüfung.
- Wählen Sie Ihr mündliches Prüfungsfach auf keinen Fall nach der Lehrkraft aus, die Sie momentan unterrichtet. Auch wenn es Schul- und Abteilungsleitung und alle Lehrkräfte versuchen werden zu verhindern, es gibt viele Anlässe, aus denen auch in der 13. Jahrgangsstufe kurzfristig Lehrkräfte ausgetauscht werden müssen.
- Probieren Sie mit Hilfe der Übersichten in dieser Broschüre unterschiedliche Alternativen durch.
- Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihren Lehrkräften über Ihre Planungen.

2.4 Berechnung der Gesamtqualifikation

2.4.1 Ergebnis der Prüfungen

Abiturprüfung
§ 44 BS-PrüVO

Sie haben die Abiturprüfung bestanden, wenn Sie in den fünf Prüfungsfächern bei vierfacher Wertung insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht haben und in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter mindestens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, mindestens 05 Punkte erreicht haben. (siehe Abbildung 2). Maximal dürfen nur in zwei Fächern, darunter maximal ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, weniger als 05 Punkte erreicht werden.

Beachten Sie:

**schriftliche und
mündliche
Prüfung**
§ 10 (4) BS-PrüVO
§ 45 (1) BS-PrüVO

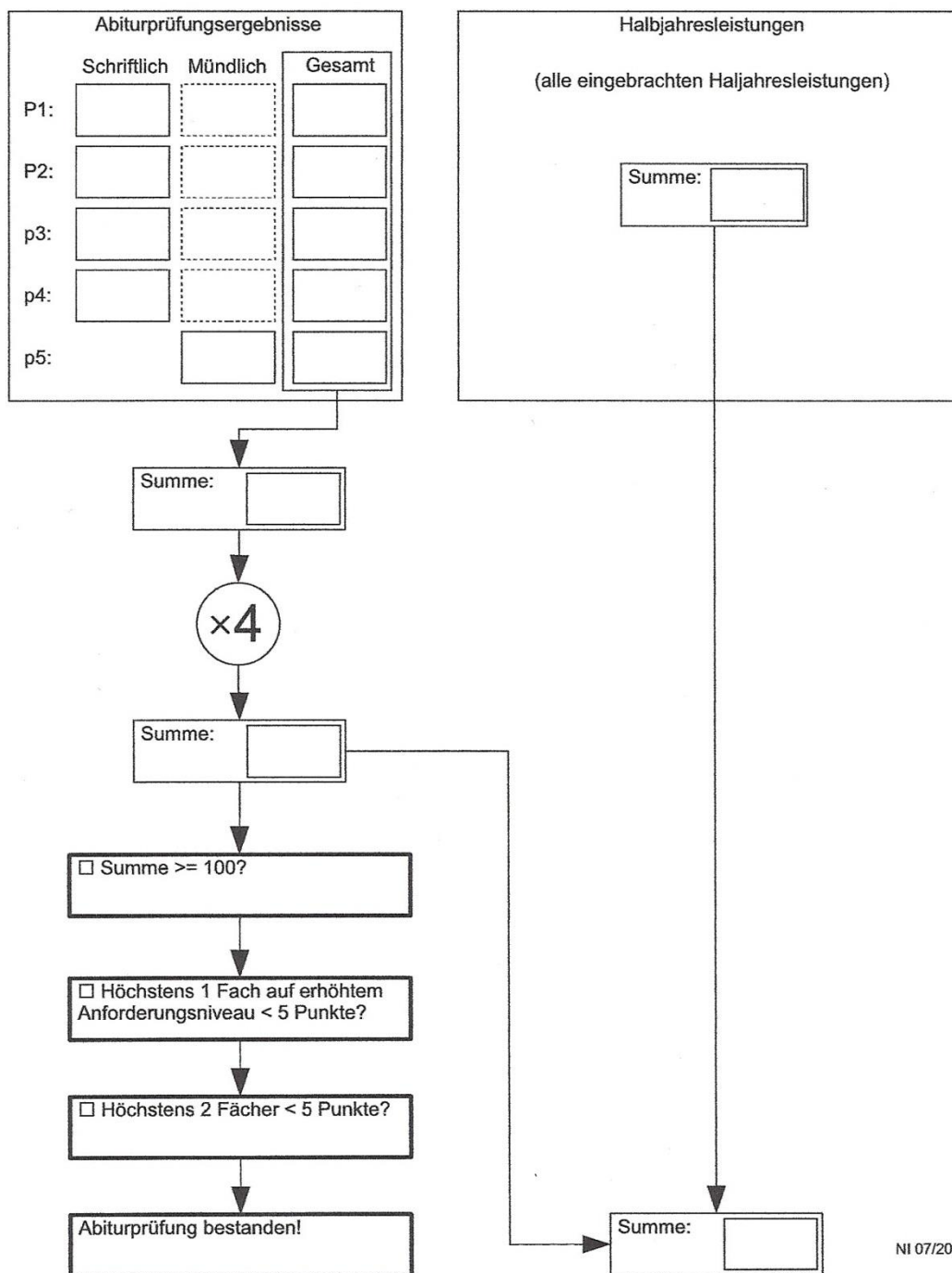
Anders als bei einbringungspflichtigen Halbjahresergebnissen haben 00 Punkte in einer Abiturprüfung keine besondere Auswirkung. Versäumt jedoch ein Prüfling Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung aus Gründen, die er vorsätzlich herbeigeführt hat, oder gibt er die Aufgabe unbearbeitet zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Sofern Sie in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft werden sollen, wird das Gesamtergebnis im Verhältnis 2:1 gebildet. (siehe Tabelle 6)

Zusätzliche mündliche Prüfungen werden immer dann angesetzt, wenn dies die letzte Möglichkeit zum Bestehen der Abiturprüfung ist. Darüber hinaus lohnen sich freiwillige mündliche Zusatzprüfungen in den meisten Fällen nur dann, wenn Sie sich sicher sind, dass Sie in der mündlichen Prüfung eine deutlich bessere Leistung als in der Abiturklausur erzielen können.

In den meisten Fällen ist eine Konzentration auf das einzige (gewählte) mündliche Prüfungsfach (p5) sinnvoller. Lassen Sie sich bitte beraten!

Gesamtqualifikation
Die Gesamtqualifikation ist Grundlage zur Berechnung der Abiturdurchschnittsnote



NI 07/2008

Abbildung 2: Berechnung der Gesamtqualifikation

Tabelle 6: Berechnung der Gesamtqualifikation

Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung Das Ergebnis der schriftlichen

Prüfung wird mit $2 \frac{2}{3}$,

das der mündlichen Prüfung mit $1 \frac{1}{3}$ multipliziert.

Diese beiden Werte werden addiert und das Endergebnis zu Ihren Gunsten gerundet.

Quelle: Anlage 3, BSpPrüVO

		schriftliche Prüfung															
		6 00	- 01	5 02	+ 03	- 04	4 05	+ 06	- 07	3 08	+ 09	- 10	2 11	+ 12	- 13	1 14	+ 15
mündliche Prüfung	6 00	0	3	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40
	- 01	2	4	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42
	5 02	3	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43
	+ 03	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47
	- 04	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46
	4 05	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47
	+ 06	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48
	- 07	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50
	3 08	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51
	+ 09	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52
	- 10	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54
	2 11	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55
	+ 12	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54	56
	- 13	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55	58
	1 14	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54	56	59
	+ 15	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55	58	60

Tabelle 7: Umrechnungstabelle Abiturdurchschnittsnote

Umrechnungstabelle Abiturdurchschnittsnote

Quelle: Anlage 4 BSpPrüVO

Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
900 – 823	1,0	660 – 643	2,0	480 – 463	3,0	300	4,0
822 – 805	1,1	642 – 625	2,1	462 – 445	3,1		
804 – 787	1,2	624 – 607	2,2	444 – 427	3,2		
786 – 769	1,3	606 – 589	2,3	426 – 409	3,3		
768 – 751	1,4	588 – 571	2,4	408 – 391	3,4		
750 – 733	1,5	570 – 553	2,5	390 – 373	3,5		
732 – 715	1,6	552 – 535	2,6	372 – 355	3,6		
714 – 697	1,7	534 – 517	2,7	354 – 337	3,7		
696 – 679	1,8	516 – 499	2,8	336 – 319	3,8		
678 – 661	1,9	498 – 481	2,9	318 – 301	3,9		

2.4.2 Berechnung der Abiturdurchschnittsnote

Die Abiturdurchschnittsnote kann mit nachfolgender Formel berechnet werden:

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Abiturdurchschnitts-
note
§§ 44, 45,
Anlage 4
BS-PrüVO

Wobei in dieser Formel P die in der Gesamtqualifikation (Abbildung 2) erreichte Punktzahl ist. Eine Wertetabelle finden Sie in Tabelle 7. Sie wird aus der Summe der in der Qualifikationsphase erreichten Punkte (zwischen 200 und 600) und der in der Abiturprüfung erreichten Punkte (zwischen 100 und 300) gebildet.